



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

18/SN-166/ME

SCHUBERTSTRASSE 2-4, A-8010 GRAZ

TEL. 0316/31490/32047

Betrifft GESETZENTWURF

Z: FR GE 9.88

Datum: 30. JAN. 1989

02. Feb. 1989 ~~Postkarte~~ Wien

Verteilt.

Die Studienrichtungsverordnung

Philosophie / Psychologie / Pädagogik CA

an der Karl-Franzens Universität Graz

umfasst die folgenden berufenden

abekennende Stellungnahme zum

Antrag zum Bundesgesetz zur

"Anfreitung des Lehramtsstudiums."

Martina Trits

Gregor Klaus

Sebald Korn

Stellungnahme zum Entwurf zum "Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird". (BGBI.NR. 326, § 9 Abs.1 und § 9 Abs.3 und §9 Abs.8.)

"Das auch für den Bereich der Lehramtsstudien geltende Prüfungssystem sieht vor, daß in der zweiten Studienrichtung keine Diplomarbeit abzufassen und kein mündlicher Teil der zweiten Diplomprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen ist. Die Unterrichtsbehörden und die Universitätslehrer führen die erwiesenen Mängel der Absolventen in der zweiten Studienrichtung auf dieses Prüfungssystem zurück." (Entwurf, Vorblatt. Der Entwurf wird in der Folge als ENT zitiert.)

Zu den "erwiesenen Mängel": Es wurden weder seitens des Unterrichtsministeriums noch seitens des Wissenschaftsministeriums jemals Untersuchungen über die angeblichen Mängel vorgelegt. Unseres Wissens gibt es diese Untersuchungen auch gar nicht. Wir fordern:

Eine seriöse und wissenschaftliche Untersuchung über eventuelle Mängel im 2. Fach der Lehramtsstudien!

Zu den "Universitätslehrern": Diese wurden sowohl vor dem Initiativantrag an den Unterausschuß des Wissenschaftsministeriums als auch in der Phase der Gesetzesbeschreibung übergegangen. Die Ansicht zu den angeblichen Mängel ist generell keineswegs die des Gesetzesbeschreibers. So gibt es zahlreiche Aussagen von Universitätsprofessoren und anderen Uni-Lehrbeauftragten in den Kommissionen, die der Aussage des Entwurfs krass widersprechen. Zum Beispiel sprach sich Nationalratsabgeordneter Uni.-Prof. Dr. Helmut Seel in der "Gesamtösterreichischen Studienkommission für die Pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten" am 21. November 1988 in Graz vehement gegen den Gesetzesentwurf aus: Dieser gehe von falschen Ausgangspunkten aus (es gibt kaum entscheidende Unterschiede zwischen den Studienanforderungen im 1.u.2. Fach). Dies war auch die generelle Meinung der Studienkommission.

Als Alternative zum Gesetzesentwurf wird die "Beibehaltung der geltenden Rechtslage" mit weiterer "Verschlechterung der Chancen dieser Absolventen am Arbeitsmarkt" (ENT, Vorblatt) genannt.

Dies ist blander Zynismus: Durch den Gesetzesentwurf wird die Arbeitsmarktsituation für LehramtsabsolventInnen überhaupt nicht verändert. Es wird dadurch kein einziger Arbeitsplatz mehr geschaffen. Die einzige Auswirkung, die der Gesetzesentwurf auf die Arbeitsmarktsituation haben dürfte, ist die eines Selektionsmechanismus: Das Studium wird für weniger Studierende absolvierbar.

Wir fordern: Keine restriktive Arbeitsmarktpolitik über Studiengesetze - Stattdessen Senkung der KlassenschülerInnenzahl! Keine Einführung eines versteckten Numerus Clausus!

"EG-Konformität:...Der Entwurf bezweckt' die Anhebung der Studienstruktur auf das Niveau des überwiegenden Teils der EG-Staaten." (ENT, Vorblatt)

Dazu ist zu sagen: 1. Es ist eine äußerst undemokratische Vorgangsweise, in Zeiten in denen über einen EG-Beitritt erst DISKUTIERT wird und die Bevölkerung noch in keine Entscheidung darüber eingebunden worden ist, Gesetze EG-konform schreiben zu wollen.

2. Abgesehen davon ist dies gar nicht gelungen, da der Entwurf die effektive Studiendauer erhöht und somit von den kürzeren EG-Studien noch weiter entfernt ist als das bestehende Gesetz.

Die zusätzlichen Aufwendungen für den Bund werden mit 150.000,-ÖS jährlich geschätzt.

Das bedeutet: Der Gesetzgeber rechnet mit einem starken Schwund an LehramtsabsolventInnen. Die Prüfungsgebühren für zwei zusätzliche mündliche kommissionelle Prüfungen würden für die derzeit jährlich abschließenden Lehramtsstudierenden wesentlich mehr ausmachen. Ein weiters Indiz auf das wirkliche Ziel des Gesetzesentwurfs?

Diplomstudien und Lehramtsstudien unterscheiden sich im wesentlichen durch die "pädagogische Ausbildung" und den "Studienverlauf...im übrigen gelten jedoch die gleichen Regelungen wie für die Diplomstudien. Dies gilt insbesondere für das Prüfungssystem."

Es stellt sich die Frage, warum bei den Diplomstudien die angeblichen Mängel in den zweiten Fächern der kombinationspflichtigen Studienrichtungen nicht auftreten. Auch dort wird das Studium in der gleichen Weise (Diplomprüfung und -arbeit im ersten Fach) abgeschlossen.

Die neuen Studienvorschriften wurden "erst zögernd ab 1981...wirksam". (ENT, Erläuterungen, S.1)

Wie ist es dann möglich, daß es schon relevante Erfahrungen mit AbsolventInnen dieser Studienvorschriften in den Schulen als unterrichtende Lehrkräfte gibt? Die Mindeststudiendauer für Lehramtsstudien beträgt neun Semester, das Probejahr bzw. jetzt das Unterrichtspraktikum dauert ein Jahr. D.h. in der Phase des Initiativaantrages begannen die ersten AbsolventInnen erst gerade ihre ersten Wochen selbständiger LehrerInnentätigkeit. Dies spricht den "erwiesenen Mängel" hohn. Ebenso die Behauptung, daß die "Absolventen selbst...in vielen Fällen den Antrag (stellen), in den Fächern der zweiten Studienrichtung nicht eingesetzt zu werden". Es gab zur Zeit des Entstehens des Entwurfs noch gar nicht einmal "viele Fälle" von unterrichtenden AbsolventInnen der Neuen Studienvorschriften.

"Die Universitätslehrer, vor allem der Sprachstudien, haben ebenfalls auf die Schwäche dieses Prüfungssystems hingewiesen." (ENT, Erläuterungen, S.2) Die Konsequenz daraus scheint die Wiedereinführung der Sprachbeherrschungsprüfung zu sein (§9 (1)b). Das steht in krassem Widerspruch zu den Ergebnissen der meisten Studienkommissionen der einzelnen fremdsprachlichen Studienrichtungen, die die Sprachbeherrschungsprüfung abgeschafft haben, da sie einerseits pädagogischer und fachlicher Unsinn ist und andererseits den neuen Studienvorschriften widerspricht. Im übrigen stellt sich die Frage, warum die Sprachstudierenden ausgerechnet im zweiten Fach schlechter qualifiziert sein sollten, wo doch gerade in der SPRACHAUSBILDUNG absolut kein Unterschied zwischen erstem und zweitem Fach besteht.

Die "Bedürfnisse der Diplomstudien (werden) eher berücksichtigt (in den Fremdsprachen)" (ENT, Erläuterungen S.2)

Eine Abschlußprüfung "Sprachbeherrschung" berücksichtigt die Bedürfnisse der Lehramtsstudierenden aber ebensowenig. Eine evtl. unzureichende Ausbildung, ein unzureichendes Lehrangebot für Lehramtsstudierende kann nicht durch eine Monsterprüfung

wettgemacht werden.

Wir fordern: Kleinere Kursgruppen in den Sprachkursen und ein besseres Angebot!

"Nach eingehenden Erörterungen mit Vertretern...der Hochschülerschaft" (ENT, Erläuterungen, S.2).

Es gab keine eingehenden Erörterungen mit der Hochschülerschaft. Bezeichnenderweise werden Uni-VertreterInnen gar nicht mehr erwähnt. Sowohl Österreichische Hochschülerschaft als auch die Universitäten wurden übergangen.

Wir fordern: Verlängerung der Begutachtungsfrist und eingehende Erörterungen mit Uni-VertreterInnen und ÖH!

Das "Fehlen einer umfassenden Übersichtsprüfung in der zweiten Studienrichtung" (ENT, Erläuterungen, S.2 f.)

Es gibt auch im ersten Fach keine umfassende Übersichtsprüfung. Die Diplomarbeit- und Prüfung sind WISSENSCHAFTLICHES SCHWERPUNKTGEBIET! Die Argumentation, daß diese das Überblickswissen erhöhten, ist falsch. Außerdem bringt der Gesetzesentwurf keinen entsprechenden Abschluß im zweiten Fach. Damit wäre die absurde Situation gegeben, daß die beiden Fächer VÖLLIG UNTERSCHIEDLICH abgeschlossen würden.

Artikel II des Enturfe (Übergangsbestimmungen) besagt: "Dieses Bundesgesetz ist auf jene ordentlichen Hörer anzuwenden, die mit Inkrafttreten den zweiten Studienabschnitt beginnen."

Dies widerspricht dem Grundsatz, daß Studierende nach den Gesetzen, die sie zu Beginn ihres Studiums vorfinden, ihr Studium auch abschließen dürfen und wird deshalb von uns abgelehnt.

Der Gesetzesentwurf betrifft auch das ERSTE FACH!!!

§9 Abs.1 (b): "...und eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches..."

Die entsprechende Stelle im bestehenden Gesetz lautet: "eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches".

Das bedeutet, daß die weitere Prüfung aus einem ANDEREN PRÜFUNGSFACH als der der Diplomarbeit seine MUSS.

Während der gesamte Gesetzesentwurf vorgibt, das zweite dem ersten Fach anzugeleichen, wird durch die Verschiebung eines einzigen Wortes auch das erste Fach "reformiert".

Wir fordern: Keine klammheimliche Studienverschärfung im ersten Fach - und schon gar nicht in einem Gesetz über das zweite Fach!

Zusammenfassend wollen wir noch einmal darauf hinweisen, daß der Gesetzesentwurf von falschen Voraussetzungen ausgeht, die mit den Tatsachen der bestehenden Studienordnungen nichts zu tun haben. Es gibt faktisch keine Unterschiede zwischen erstem und zweitem Fach der Lehramtsstudien.

Der Entwurf verbindet auf dilletantische Weise die Nachteile der Alten und der Neuen Studievorschriften: Weniger selbständiges Arbeiten durch Verschulung und pädagogisch unsinnige Monsterprüfungen.

Der Gesetzesentwurf geht anscheinend von Gerüchten über schlechtere Qualifikation im zweiten Fach aus. Wir bitten, falls dies nicht der Fall sein sollte, uns etwaige wissenschaftliche und repräsentative Untersuchungen zukommen zu lassen.

Ein Gesetzesentwurf, der ohne wissenschaftliche Fundierung und ohne Einbeziehung der Betroffenen geschrieben worden ist, darf nicht beschlossen werden!

Wir fordern die Verlängerung der Begutachtungsfrist auf einen akzeptablen Zeitraum und in dieser Zeit wissenschaftliche Untersuchungen und Einbeziehungen der Betroffenen!